

Kanton Solothurn
Einwohnergemeinden Günsberg und Kammerrohr

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle
und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser wird das nachstehende Reglement mit den Schutzzonenplänen Nr. 48.11.2 (1 : 1000) und Nr. 48.11.1 (1 : 10'000) vom 1.2.1982 für die Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg erlassen.

Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete

1.2 Unterteilung

Das Schutzzonengebiet ist unterteilt in die Zonen:

- S I = Fassungsbereich (im Plan rot)
- S II = Engere Schutzzone (im Plan orange)
- S III = Weitere Schutzzone (im Plan gelb)

Art. 2

2.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

Innerhalb der Schutzzone gelten die folgenden Vorschriften (Auswahl der in Betracht fallenden Bestimmungen der "Wegleitung zur Aus-scheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977):

Legende:

- + = zugelassen
 +^{1), 2), ...} = mit Einschränkungen gemäss Anmerkung ^{1), 2), ...} zugelassen
 - = verboten
 b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde zulässig. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

2.2 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

| | <u>S I</u> | <u>S II</u> | <u>S III</u> |
|--|------------|-----------------|--------------|
| a) <u>Bodennutzung</u> | | | |
| Graswirtschaft | + | + | + |
| Weidgang | b | + | + |
| Ackerbau | - | + | + |
| Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kleingärten | - | b | + |
| Container-Pflanzschulen (u.ähnliche) | - | - | b |
| Wald | + | + | + |
| b) <u>Düngung</u> | | | |
| Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen) | + | + | + |
| Ausbringen von Jauche ¹⁾ | - | + ⁴⁾ | + |
| Ausbringen von Mist ¹⁾ | - | + ⁴⁾ | + |
| Ausbringen von Klärschlamm ^{2), 5), 6)} | | | |
| - nicht hygienisiert (Ackerland) | - | - ⁴⁾ | + |
| - hygienisiert (Futterflächen) | - | + ⁴⁾ | + |
| Ausbringen von Kehrreifekompost ³⁾ | - | + ⁴⁾ | + |
| Ausbringen von Kehrreife- oder Frischkompost ³⁾ | - | - | + |
| Anwendung von Handelsdünger ¹⁾ | - | + | + |
| Lanzendüngung | - | - | b |

| | <u>S I</u> | <u>S II</u> | <u>S III</u> |
|--|------------|-----------------|------------------|
| c) <u>Pflanzenschutz und ähnliches^{6), 9)}</u> | | | |
| Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen) | | | |
| - in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen | - | + ⁷⁾ | + ⁷⁾ |
| - in der Forstwirtschaft | - | + ⁸⁾ | + ⁸⁾ |
| Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikulturchemikalien, einschliesslich Phytohormonen ⁸⁾ , sofern sie nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind | - | - | - |
| Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten | - | - | + ¹¹⁾ |
| d) <u>Bewässerung mit</u> | | | |
| - Oberflächenwasser und Dachwasser | - | b | + |
| - Abwasser irgendwelcher Art | - | - | - |
| e) <u>Andere Nutzungen</u> | | | |
| Jauchegruben, Miststockgruben ⁶⁾ | - | - | + ¹⁰⁾ |
| Ueberflur-Jauchebehälter ⁶⁾ | - | - | + |
| Jaucheteiche | - | - | - |
| Mistablagerung ⁶⁾ | | | |
| - bei der Stallung | - | - | + |
| - Zwischenlagerung auf dem Feld | - | - | - |
| Grünfuttersilos | - | - | b |
| Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse | - | - | - |
| Erdverlegte Jaucheleitungen | - | - | - |

2.3 Bauliche Nutzung

Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke

| | | |
|---|---|---|
| - | - | + |
|---|---|---|

| | <u>S I</u> | <u>S II</u> | <u>S III</u> |
|---|------------|-------------|--------------|
| Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, befördert, umgeschlagen oder gelagert werden | - | b | + |
| Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern | - | - | - |
| Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, befördern oder umschlagen | - | - | + |
| 2.4 <u>Andere Nutzungen</u> | | | |
| Abwasserleitungen | - | - | - |
| Sickerschächte für | | | |
| - alle Abwässer | - | - | - |
| - Dachwasser | - | b | b |
| Materiallager | | | |
| - von festen, unlöslichen Stoffen | - | + | + |
| - offene Materiallager von wassergefährdenden Stoffen | - | - | - |
| Deponie von Abbruchmaterial | - | - | b |
| Deponie von sauberem Ausbruchmaterial | - | b | b |
| Lager von Kehrriechtkompost und getrocknetem Klärschlamm | - | - | - |
| Materialentnahmen (Kies, Sand, Lehm) | - | - | - |
| Strassen | - | b | + |
| Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen | - | + | + |
| Zeltplätze | - | - | + |
| Wiesenplätze | - | - | - |

Anmerkungen

- 1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungsregulativs
- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriechtkompost bzw. Kehrriechtklärschlammkompost im Pflanzenbau

- 4) Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
 - b) Für Flüssigdünger (Jauche und Klärschlamm) gilt zudem:
 - Das oberflächliche Abfliessen von Jauche und Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
 - Pro Gabe sollen nicht mehr als 25 m³ je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind drei bis vier Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
 - c) Verschlauchungen für Jauche sind nur bei gleichzeitiger Pumpenbedienung durch eine zweite Person zulässig. Leitungskürzungen sind nur bei entleerter Leitung und abgestellter Pumpe gestattet.
Ansammlungen von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
 - d) Für Mist und Kompost gilt zudem:
 - Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t je Hektar ausgebracht werden. Zwei bis drei Gaben jährlich sind zulässig.
 - Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
 - e) Das Ausbringen von Flüssigdünger in der Zone S II der Flüeliquelle ist dem Präsidenten oder einem Mitglied der Wasserkommission jeweils rechtzeitig im voraus mündlich (evtl. telefonisch) zu melden.
- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft
- 6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen
- 8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden:
Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorproben (DD), Trichloressigsäure (TCA), Dalapon, Amitrol.
Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung empfohlen.
- 10) Bei der Dichtheitsprüfung von Jauchegruben in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten. In der Zone S liegende Jauchegruben sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

- 11) Bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf die Gefahr nicht eintreten, dass sie in konzentrierter Form in den Boden gelangen.

Art. 3

Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Einwohnergemeinde vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 4

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des kant. Wasserrechtsgesetzes oder des schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5

Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement und die dazugehörenden Pläne gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6

Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt ist (Legende: b), ist die betreffende Einwohnergemeinde für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 7

Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 8

Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Beschluss zur Auflage durch

Einwohnergemeinderat Günsberg
für Flüeli-, Jost- und Mattenhofquellgebiet am 22.6.1981
für Ribiquellgebiet am 15.3.1982

Der Ammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Günsberg
für Flüeli- und Jostquellgebiet am 1.6.1982
für Ribiquellgebiet am 1.6.1982

Der Ammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Kammersrohr
für Mattenhofquellgebiet am 6.7.1982

Der Ammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
durch RRB Nr. 2215 vom 10.8.1982

Der Staatsschreiber:
Der Stellvertreter

